Stadt Braunschweig	TOP	
Der Oberbürgermeister FB Kinder, Jugend und Familie	Drucksache 15167/12	<i>Datum</i> 23.04.2012
51.3		

1. Ergänzung zur Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung			Beschluss		
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	02.05.2012		Χ				
Rat	08.05.2012	Х					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vor- schlag/Anreg.d.StBzR
Fachbereich 20			111
	Ja X Nein	Ja X Nein	X Ja Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Anpassung der Angebote im Kindertagesstätten- und Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2012/2013

Beschlussvorschlag unverändert.

Begründung:

In der Sitzung am 19. April 2012 hat der Jugendhilfeausschuss die Vorlage "Anpassung der Angebote im Kindertagesstätten- und Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten bzw. Schuljahr 2012/2013" (Drucksache Nr. 15167/12) behandelt.

Hierzu wurde seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgender Antrag gestellt (Drucksache 2106/12, siehe Anlage):

"Ergänzend zur Vorlage Drucksache 15167/12 wird folgender Beschluss gefasst:

- Zum Kindergartenjahr 2012/2013 sollen zusätzlich zu den zur Umsetzung vorgeschlagenen Anträgen auf Angebotsanpassung alle zur Planungskonferenz beantragten zeitlichen Angebotserweiterungen im Kindergartenbereich umgesetzt werden, sofern die Anträge plausibel und dem Bedarf nach begründet sind.
 - Dazu gehören die Anträge auf Mittel-1-Gruppen, Mittel-2-Gruppen, Ganztagsgruppen und Mischgruppen.
- 2. Die Finanzierung in 2012 soll aus nicht benötigten Mitteln im Bereich der Kinderbetreuung erfolgen, die dadurch freiwerden, dass geplante Vorhaben nicht rechtzeitig zum Kindergartenjahr umgesetzt werden können. Falls diese Mittel zur Deckung nicht ausreichen, soll die Verwaltung die Finanzierung anderweitig sicherstellen.
- 3. Für 2013 sollen die entsprechenden Mittel in den Haushalt eingeplant werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat diesen Antrag mehrheitlich (Abstimmungsergebnis 10 / 0 / 4) angenommen und ansonsten der Verwaltungsvorlage zugestimmt.

Die Verwaltung hält an ihrem ursprünglichen Beschlussvorschlag fest, da die Mittel für die Umsetzung weiterer Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Vorrangig müssen Rechtsansprüche erfüllt werden.

Zur Finanzierung der Ausweitung der Stundenbetreuungen hat der Jugendhilfeausschuss u. a. beschlossen, Mittel zu verwenden, die sich durch nicht bzw. später realisierte Angebotsveränderungen im Kindergartenjahr 2012/2013 ergeben.

Das Kindergartenjahr beginnt grundsätzlich jeweils zum 1. August eines Jahres. Da die Sommerferien in diesem Jahr am 31. August 2012 enden, ist davon auszugehen, dass verbindliche Erkenntnisse der Träger, inwieweit die vorgesehenen und vom Rat beschlossenen Angebotsveränderungen sämtlich umgesetzt werden, erst in der Zeit Oktober bis Ende November gegeben sind. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sich die Eltern, die auf die verlängerten Angebotszeiten angewiesen sind, umorientiert haben müssen. Auch dann erst kann die Frage verlässlich beurteilt werden, ob und inwieweit Mittel aus dem Budget Kinderbetreuung vorhanden sind.

Für die Umsetzung der beantragten Ausweitungen der Betreuungszeiten würden die erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. 220.000 € bereits zum Beginn des Kindergartenjahres am 1. Aug. 2012 benötigt. Zz. ist nicht mit hinreichender Sicherheit abzuschätzen, ob im August dieses Jahres im Budget des FB 51 die notwendigen Deckungsmittel zur Verfügung stehen werden.

Die erforderlichen Finanzmittel müssten deshalb überplanmäßig bereitgestellt werden.

Nach § 117 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen allerdings nur dann zulässig, wenn sie **zeitlich** und **sachlich** unabweisbar sind. Die Deckung muss gewährleistet sein.

Aufwendungen und Auszahlungen sind sachlich unabweisbar, wenn zur Leistung der Ausgabe eine rechtliche Verpflichtung besteht oder ohne die Leistung der Ausgabe ein spürbarer Nachteil für die Gemeinde entstehen würde. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt: Eine konkrete rechtliche Verpflichtung zur Ausweitung der Betreuungsangebote besteht nicht. Eine überplanmäßige Ausgabe gem. § 117 Abs. 1 NKomVG wäre daher nicht zulässig.

Im Übrigen wäre eine Deckung der Mehrausgaben derzeit nicht gesichert. Die aktuelle Haushaltssituation ist mit der Finanzlage Mitte des vergangenen Jahres, als Ende Juni die Abschaffung der Kindergartenentgelte beschlossen wurde, nicht vergleichbar, seinerzeit wurden deutliche Gewerbesteuer-Mehrerträge für das laufende Haushaltsjahr erwartet (vergl. Drucksache Nr. 11741/11). Derartige Mehrerträge sind für das Jahr 2012 nicht erkennbar.

I. V.

gez.

Markurth

Anlage